

Externe Datenschutzpolitik der KLuG Krankenversicherung

Inhaltsverzeichnis

1.	AUSGANGSLAGE	3
2.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	4
3.	SCHUTZ DER PERSÖNLICHKEIT DER VERSICHERTEN	4
4.	UMSETZUNG IM BEZUG AUF DEN DATENSCHUTZ	5
5.	DATENSICHERHEIT	5
6.	INKRAFTSETZUNG	6

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) verfolgt das Ziel, die Persönlichkeit und die Grundrechte von Personen zu schützen, deren Daten bearbeitet werden. Als schweizweit tätige Krankenversicherung im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung ist die KLuG Krankenversicherung auf die Bearbeitung von Personendaten angewiesen. Der rechtskonforme Umgang mit diesen Daten hat für die KLuG höchste Priorität.

Auch im Rahmen ihrer Tätigkeit als Arbeitgeberin trägt die KLuG Verantwortung für den Schutz der Integrität ihrer Mitarbeitenden. Insbesondere in administrativen Prozessen sowie bei Führungsaufgaben werden regelmässig besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet. Datenschutzverletzungen würden das Vertrauen von Versicherten und Mitarbeitenden erheblich beeinträchtigen. Die KLuG begegnet diesem Risiko mit einer konsequent datenschutzkonformen Praxis.

Als Krankenversicherer untersteht die KLuG den einschlägigen Bestimmungen des:

- Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG),
- Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG),
- Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie deren zugehörigen Verordnungen.

Alle Mitarbeitenden der KLuG sind verpflichtet, diese gesetzlichen Grundlagen einzuhalten.

Die KLuG verfügt über ein internes Bearbeitungsreglement, das die Organisation der Datenbearbeitung beschreibt und darlegt, wie Datensammlungen sowie automatisierte Bearbeitungsprozesse strukturiert sind. Im Rahmen ihrer Tätigkeit bearbeitet die KLuG personenbezogene und gesundheitsbezogene Daten, die gemäss Art. 5 lit. c DSG besonders schützenswert sind. Diese Daten werden ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gespeichert, bearbeitet und – sofern notwendig – weitergegeben.

Gemäss Art. 59 KVV ist die KLuG verpflichtet, Spitalrechnungen und zugehörige Minimal Clinical Datasets (MCD), die besonders schützenswerte Daten beinhalten, über eine zertifizierte Datenannahmestelle (DAS) zu übermitteln. Die Datenannahmestelle der KLuG ist VDSZ zertifiziert. Die KLuG stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten und die Datenschutzsysteme laufend überprüft und verbessert werden. Die KLuG wird durch einen betrieblichen Datenschutzverantwortlichen begleitet.

Zentral ist für die KLuG das Prinzip der Verhältnismässigkeit gemäss Art. 6 Abs. 2 DSG: Es werden nur jene Daten bearbeitet, die zur Aufgabenerfüllung notwendig und rechtlich abgestützt sind. Die Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies gesetzlich vorgeschrieben oder für die Zweckerfüllung erforderlich ist. Darüber hinaus trifft die KLuG alle erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten vor unberechtigtem Zugriff, Verlust, Zerstörung oder anderweitiger Schädigung.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Datenbearbeitung der KLuG Krankenversicherung richtet sich nachfolgenden Gesetzen und Verordnungen:

- Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)
- Verordnung über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)
- Verordnung über den Datenschutz (DSV)
- Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG)
- Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAV)
- Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenversicherung (VKK)
- Verordnung des EDI über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)

Die KLuG erhebt und bearbeitet Personendaten rechtmässig im Rahmen der Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG. Dies umfasst auch Bearbeitungen durch Vertrauensärzte sowie die Datenannahmestelle gemäss Art. 59a KVV. Daten werden ausschliesslich zweckgebunden bearbeitet, um unnötige Datenverarbeitungen zu vermeiden und das Risiko von Datenschutzverstössen zu minimieren.

3. Schutz der Persönlichkeit der Versicherten

Der Schutz der Persönlichkeit und der informationellen Selbstbestimmung der Versicherten ist ein zentrales Anliegen der KLuG. Die Einhaltung und laufende Optimierung der Datenschutz- und Informationssicherheitsvorgaben bilden dabei eine verbindliche Grundlage.

4. Umsetzung im Bezug auf den Datenschutz

Zur Gewährleistung eines hohen Datenschutzstandards trifft die KLuG folgende Massnahmen:

- **Verantwortung der Führungskräfte:** Die Führungsebene trägt die Verantwortung für die datenschutz- und sicherheitskonforme Umsetzung in ihren jeweiligen Bereichen.
- **Sensibilisierung und Schulung:** Mitarbeitende werden regelmässig zu Datenschutz und Informationssicherheit geschult und sensibilisiert.
- **Transparenz gegenüber betroffenen Personen:** Die KLuG informiert Betroffene umfassend über Art, Umfang und Zweck der Datenbearbeitung sowie über ihre Rechte. Anfragen werden zeitnah bearbeitet.
- **Organisatorische Rahmenbedingungen:** Es bestehen geeignete personelle, technische und organisatorische Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Datenbearbeitung.
- **Kontinuierliche Überprüfung:** Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen wird laufend kontrolliert – sowohl durch interne als auch durch externe Audits.
- **Datenschutzmanagementsystem (DMS):** Das DMS gewährleistet die systematische Überwachung und Dokumentation aller datenschutzrelevanten Prozesse.

5. Datensicherheit

Die KLuG setzt umfassende technische und organisatorische Massnahmen ein, um die Sicherheit der Personendaten zu gewährleisten:

- **IT-Sicherheit:** Der Einsatz aktueller Sicherheitssoftware (z. B. Virenschutz, Firewalls, etc.) verhindert unbefugten Zugriff. Mitarbeitende werden im Umgang mit IT-Risiken geschult und für Gefahren durch unsicheren E-Mail-Verkehr sensibilisiert.
- **E-Mail-Kommunikation:** Für die Kommunikation via E-Mail besteht ein Konzept und es wurden verbindliche Richtlinien verfasst. KLuG versendet besonders schützenswerte Personendaten mit HIN- Verschlüsselung und überprüft, dass die Versendung nur an berechnigte Empfänger erfolgt. Im Zweifelsfall werden Informationen per Briefpost verschickt.
- **Datensicherheitsmassnahmen:** Die implementierten technischen und organisatorischen Vorkehrungen werden regelmässig überprüft und bei Bedarf aktualisiert, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten sicherzustellen.
- **Meldesystem für Datenschutzverletzungen:** Ein interner Prozess gewährleistet, dass bei Datenschutzverstössen umgehend reagiert und geeignete Massnahmen ergriffen werden.

6. Inkraftsetzung

Das Reglement Datenschutzpolitik tritt per 01. Juli 2025 in Kraft und ersetzt die Version 2.4 vom 22.05.2025.